

Tariftreue und Mindeststandards

Tariftreue und Mindeststandards

Kaskaden-Lösung des Gesetzes

Das Gesetz und seine Verpflichtungen richtet sich „fast“ ausschließlich an den

→ öffentlichen Auftraggeber (öAG), der nun durch vertragliche Vereinbarung (Verpflichtungserklärung)

.....
→ den Bieter/Auftragnehmer, der bindet seinerseits ebenfalls durch vertragliche Vereinbarung (Verpflichtungserklärung) seine

→ Nachunternehmer
→ Verleiher ...

Tariftreue und Mindeststandards

Kaskaden-Lösung des Gesetzes

Folgen:

- a) Der Inhalt der Verpflichtungserklärungen wird Vertragsbestandteil.
- b) Gibt der Bieter die geforderten Erklärungen nicht ab, so ist sein Angebot von der Wertung **auszuschließen**, § 8 Abs. 2

Tariftreue und Mindeststandards

§ 4 TVgG-NRW

Eine neu zu errichtende **Landes-Prüfbehörde** prüft nur

- Regelung zum **ÖPNV**, § 4 Abs. 2 und
- die **Einhaltung des Mindestlohns** (8,62 €/Std.) nach § 4 Abs. 3
TvgG-NRW

Dazu später mehr!

Absatz 1 - zuständig der ZOLL

Tariftreue und Mindeststandards

§ 4 TVgG-NRW

Abs. 1

Die Bieter haben sich gegenüber dem öAG

- **vertraglich zu verpflichten = Verpflichtungserklärung,**
- **wenigstens** diejenigen
- **Mindestarbeitsbedingungen** einschließlich des
- **Mindestentgelts**

zu gewähren,

Wertgrenze nach § 2 Abs. 5 Satz 1: ab 0,01 €

Tariftreue und Mindeststandards

§ 4 TVgG-NRW

Leitsatz:

Aufträge **dürfen nur** an Unternehmen vergeben werden,

- die sich bei **Angebotsabgabe schriftlich verpflichten**,
- ihren Beschäftigten (**ohne Auszubildende**) **bei der Ausführung der Leistung** das **mindestens** vorgesehene **Entgelt** zu zahlen,
- dass nach den **tarifvertraglich festgelegten Modalitäten**
- **in Nordrhein-Westfalen** für diese Leistung
- in einem der **einschlägigen und repräsentativen** mit einer **tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge** - und
- während der Ausführungslaufzeit **Änderungen nachzuvollzieht**.

Tariftreue und Mindeststandards

§ 4 TVgG-NRW

Grundlagen:

- a) durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder
- b) eine nach den §§ 7 oder 11 des ArbeitnehmerEntsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben bzw.
- c) (für Mindestentgelte) festgesetzt auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung

Wertgrenze: ab 0,01 € - siehe § 2 Abs. 5 s. 1 TVgG

Tariftreue und Mindeststandards

§ 4 TVgG-NRW

Tarifverträge/Verordnungen nach §§ 7, 11 AEntG

1. Abfallwirtschaft/Straßenreinigung/Winterdienst Mindestlohn (AbfallArbbV 3)
2. Baugewerbe Mindestlohn (BauArbbV 8)
3. Baugewerbe BRTV
4. Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken (BergbauArbbV 2)
5. Dachdecker Mindestlohn (DachdArbbV 6)
6. Dachdecker RTV
7. Elektrohandwerke TV Mindestentgelt
8. Gebäudereinigung Mindestlohn (GebäudeArbbV 3)
9. Maler und Lackierer Mindestlohn (MalerArbbV 5)
10. Sicherheitsdienstleistungen Mindestlohn (SicherheitsArbbV)
11. Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft Mindestlohn (WäschereiArbbV) Pflegebranche Mindestentgelt (PflegeArbbV)

Tariftreue und Mindeststandards

§ 4 TVgG-NRW

Übersicht über die geltenden Mindestlöhne aufgrund von Tarifverträgen, Rechtsverordnungen nach § 11 AEntG für die Pflegebranche und § 3a AÜG für die Zeitarbeitsbranche

Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst

Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst

Geltungsbereich - Gesamtes Bundesgebiet

von/bis 01.11.11 - 31.03.12

Geltungsbereich	von/bis	Mindestlohn
Gesamtes Bundesgebiet	01.11.11 - 31.03.12	8,33 €

8,33 €

Baugewerbe

Geltungsbereich	von/bis	Lohngruppe 1 1)	Lohngruppe 2 2)
Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	01.12.11 - 31.12.11	11,00 €	13,00 €
	01.01.12 - 31.12.12	11,05 €	13,40 €
	01.01.13 - 31.12.13	11,05 €	13,70 €
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	01.12.11 - 31.12.11	9,75 €	keine Lohngruppe 2
	01.01.12 - 31.12.12	10,00 €	
	01.01.13 - 31.12.13	10,25 €	
Berlin	01.12.11 - 31.12.11	11,00 €	12,85 €
	01.01.12 - 31.12.12	11,05 €	13,25 €
	01.01.13 - 31.12.13	11,05 €	13,55 €

1) Werker/Maschinenwerker

2) Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer

Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken

von/bis	Tarifgruppe I	Tarifgruppe II
01.11.11 - 31.03.2013	11,53 €	12,81 €

Tariftreue und Mindeststandards

§ 4 TVgG-NRW

Fundstellen:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn/mindestlohn_node.html

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn/uebersicht_mindestloehne.html?nn=210052&view=render\[Standard\]](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn/uebersicht_mindestloehne.html?nn=210052&view=render[Standard])

Tariftreue und Mindeststandards

§ 4 TVgG-NRW

Abs. 2 – ÖPNV - im Sinne des § 2 Absatz 2

- für alle **Dienstleistungsaufträge** im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1 vom 3. Dezember 2007)

- für Verkehre im Sinne von § 1 Freistellungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273)

Tariftreue und Mindeststandards

§ 4 TVgG-NRW

Abs. 3 - Mindeststundenlohn

Soweit die Absätze 1 und 2 **nicht** einschlägig sind, dürfen Leistungen **nur**

- an *Unternehmen* vergeben werden, die sich
- **bei der Angebotsabgabe** durch Erklärung
- gegenüber dem öAG **schriftlich verpflichten**,
- ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende)
- **bei der Ausführung** der Leistung
- **wenigstens** ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro zu zahlen.

Ausnahme: Abs. 6 – bevorzugte Bieter

Wertgrenze nach § 2 Abs. 5 Satz 1: von 20.000 €

Tariftreue und Mindeststandards

§ 4 TVgG-NRW

Inhalt der Verpflichtungserklärung:

Die Unternehmen **müssen**

- a) die **Art der tariflichen Bindung ihres Unternehmens** sowie
- b) die **gezahlte Höhe der Mindeststundenentgelte**

für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten angeben.

Anpassung der Mindeststundenlohns:

Die Höhe kann durch Rechtsverordnung vom für Arbeit zuständigen Ministeriums angepasst werden, § 21 TVgG

Tariftreue und Mindeststandards

§ 4 TVgG-NRW

Abs. 4 – Begünstigungsklausel

Erfüllt **die Vergabe eines öffentlichen Auftrages** die Voraussetzungen von mehr als einer der in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen, so gilt die für die Beschäftigten **jeweils günstigste Regelung.**

Tariftreue und Mindeststandards

§ 4 TVgG-NRW

Abs. 5 – Verpflichtung von Verleihern

Die Bieter müssen sich

- a) bei der Angebotsabgabe **schriftlich verpflichten**,
- b) **dafür zu sorgen**, dass
- c) **Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter** im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- d) bei der **Ausführung der Leistung**
- e) für die **gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt** werden wie ihre **regulär Beschäftigten**.

Tariftreue und Mindeststandards

§ 6 TVgG-NRW

Präqualifikationsverfahren

Abs. 1 – Zulassung der Verfahren nach

- a) §§ 6 Absatz 3, 6a Absatz 5 VOB/A,
- b) § 6 Absatz 4 oder § 7 EG Absatz 4 VOL/A

als freiwillige Erklärung.

Keine Pflicht zur Vorlage eines **Präqualifikationsnachweises**

Tariftreue und Mindeststandards

§ 6 TVgG-NRW

Abs. 2 **Präqualifikationsnachweise** dürfen

- nicht älter als ein Jahr sein und
- die von der ausstellende Stelle festgelegte Gültigkeitsdauer darf nicht überschritten sein .

Abs. 3 **Wertigkeit**

Dient als Ersatz für gesonderte Nachweise und Erklärungen

Tariftreue und Mindeststandards

§ 7 TVgG-NRW

Nachweise zur Beitragsentrichtung

Abs. 1 - **Muss-Vorschrift**

- a) bei der Vergabe von Bauaufträgen i. S. des § 99 Absatz 3 GWB
- b) zum Nachweis der Eignung der Bieter (hier: **Zuverlässigkeit**)
- c) muss der öAG die ordnungsgemäße Beitragserrichtung prüfen.

Bieter **müssen nachweisen**, dass sie

- a) die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
- b) der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nummer 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
- c) vollständig entrichten..

Tariftreue und Mindeststandards

§ 7 TVgG-NRW

Abs. 2 - weitere Nachweispflichten des Bieters

Die Pflicht nach Abs. 1 gilt **auch** für seine

a) Nachunternehmer oder/und

b) Verleiher

soweit er sich zur Ausführung des Auftrages derer bedient.

Dies gilt auch, soweit sich diese ihrerseits weiterer Nachunternehmer/ Verleiher bedienen.

Tariftreue und Mindeststandards

§ 8 TVgG-NRW

Verfahrensvorgaben zur Verpflichtungserklärung

Abs. 1 Pflicht des öAG darauf hinzuweisen

a) in der **Bekanntmachung** des öffentlichen Auftrags **und**

b) in den **Vergabeunterlagen**,

dass die Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, die gemäß § 4 erforderlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben haben.

Achtung: Verschärfung! Info in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen!

Tariftreue und Mindeststandards

§ 8 TVgG-NRW

Abs. 2 - **Nachfordern der Verpflichtungserklärung(en) gemäß § 4**

Werden sie nicht mit dem Angebot oder spätestens innerhalb

a) einer **angemessenen**,

b) vom öAG

c) **kalendermäßig** zu bestimmenden Frist

d) vom **Bieter**

1. für sich selbst und

2. auch für die bereits bekannten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vorgelegt,

so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Achtung: Das Wahlrecht der AG gemäß VOL/A entfällt!

Tariftreue und Mindeststandards

§ 9 TVgG-NRW

Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften

Abs. 1 Bieterpflicht

Der Bieter hat sich bereits bei der

a) **bei Angebotsabgabe**

b) in der Verpflichtungserklärung gemäß § 4 **zu verpflichten**,

c) **auch** von seinen Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 4 **vorzulegen**.

soweit er bei der Ausführung der übernommenen Leistungen Nachunternehmer oder entliehenen Arbeitskräften einsetzt.

Satz 1 gilt entsprechend für **alle weiteren** Nachunternehmer des Nachunternehmers.

Das bedeutet, dass der Bieter im Rahmen seines Angebotes alle eigenen Verpflichtungen aus § 4 auf alle Mitwirkende bei der Vertragserfüllung ausweiten muss.

Tariftreue und Mindeststandards

§ 9 TVgG-NRW

Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften

Abs. 1 Bieterpflicht

Der Bieter hat sich bereits bei der

a) bei Angebotsabgabe

b) in der Verpflichtungserklärung gemäß § 4

c) zu verpflichten, auch von seinen Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 4 vorzulegen.

soweit er bei der Ausführung der übernommenen Leistungen Nachunternehmer oder entliehenen Arbeitskräften einsetzt.

Satz 1 gilt entsprechend für alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmers.

Das bedeutet, dass der Bieter im Rahmen seines Angebotes alle eigenen Verpflichtungen aus § 4 auf alle Mitwirkende bei der Vertragserfüllung ausweiten muss.

Tariftreue und Mindeststandards

§ 9 TVgG-NRW

Abs. 2 Bieterpflichten

Pflicht zur Sorgfalt der Bieter und Auftragnehmer bei der Auswahl

- a) der Nachunternehmer und
- b) Verleiher von Arbeitskräften.

Prüfpflicht:

Dazu gehört auch, die Angebote der Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften **daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und –bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können.**

Tariftreue und Mindeststandards

§ 9 TVgG-NRW

Abs. 3 Pflicht des öAG

Der öAG **muss** in der **Bekanntmachung** oder in der **Vergabeunterlagen** die Bieter darauf hinweisen, dass sie verpflichtet werden, dass

1. **auch** von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften Verpflichtungserklärung gemäß § 4 vorlegen müssen,
2. bei Vertragslaufzeiten **mehr** als drei Jahren von den Nachunternehmern und Verleihern erneut eine Eigenerklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß § 4,
3. Nachunternehmer davon **in Kenntnis zu setzen sind** , dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
4. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer **die VOB/B** bzw. bei der Weitergabe von Dienstleistungen die **VOL/B zum Vertragsbestandteil** zu machen,
5. den Nachunternehmern **keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen**, als sie zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden.

Tariftreue und Mindeststandards

§ 10 TVgG-NRW

Abs. 1 Auskömmlichkeitsprüfung

Vorausgesetzt

- a) der Endpreis oder
- b) **die Kalkulation der Arbeitskosten ist - neu**
- c) in dem Sinne **ungewöhnlich** niedrig, dass
- d) Zweifel an der Einhaltung der Pflichten aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 bestehen, so hat der öffentliche Auftraggeber das Angebot insbesondere

Tariftreue und Mindeststandards

§ 10 TVgG-NRW

Abs. 1 Auskömmlichkeitsprüfung

Achtung: Eine erweiterte Prüfung mit einer neuen Zielsetzung, abweichend von VOL und VOB!

Jedoch muss der öAG m.E. grundsätzlich nicht bösgläubig sein.

Er darf sich überzeugen lassen und der Eigenerklärung vertrauen, da er ja zu einem späteren Zeitpunkt kontrollieren kann.

Eine falsche Verpflichtungserklärung hat erhebliche Folgen!

Vertragsstrafe, vor allem aber der Vergabeausschluss.

Tariftreue und Mindeststandards

§ 10 TVgG-NRW

Abs. 2 - **zusätzliche Vereinbarung**

Für eine Prüfung nach Absatz 1 ist der Bieter **schriftlich zu verpflichten**,

a) Unterlagen vorzulegen und

b) diese bei Bedarf zu erläutern,

aus denen ersichtlich ist,

dass im Rahmen des Angebotes wenigstens die Mindeststundenentgelte und -arbeitsbedingungen bzw. der vergabespezifische Mindestlohn nach § 4 der Kalkulation zugrunde gelegt worden sind.

Notwendige Erweiterung der Pflichten über die VOL/A und VOB/A hinaus, daher bedarf es einer weiteren vertraglichen Vereinbarung.

Tariftreue und Mindeststandards

§ 10 TVgG-NRW

Abs. 3 - Ausschluss

- a) Kommt der Bieter dieser Verpflichtung nicht nach oder
- b) kann er das Missverhältnis zwischen Leistung und Preis nicht stichhaltig erklären,

Folge: Ausschluss des Angebotes von der Wertung

Bei öffentlichen Aufträgen im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ist die Zollverwaltung des Bundes (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) über den Ausschluss und den Grund des Ausschlusses zu unterrichten.

Tariftreue und Mindeststandards

§ 10 TVgG-NRW

Abs. 4 Bekämpfung der Schwarzarbeit

ÖAG haben die Möglichkeit bei der Zollverwaltung des Bundes (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) Auskünfte über die Bieter einholen.

Tariftreue und Mindeststandards

§ 11 TVgG-NRW

Kontrollrechte des öAG

Abs. 1 Kontrollrecht zur Überprüfung der Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen von Auftragnehmern sowie Nachunternehmern und den Verleihern.

Z. B. durch Vorlage von bzw. Auskünfte über

- Entgeltabrechnungen - § 4,
- Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gemäß § 7 sowie
- die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge.

Tariftreue und Mindeststandards

Fazit:

Aufgrund der **vielen** bzw. **umfangreichen** Verpflichtungserklärungen sowie deren rechtlichen Auswirkungen in Bezug auf den Vertragsinhalt, die Vertragsstrafen und Vergabeausschlüssen müssen rechtssichere Muster durch das Ministerium zur Verfügung gestellt werden.

Ob die VOB/B aufgrund der zusätzlichen vertraglichen Pflichten des AN nun der Kontrolle nach §§ 307 BGB unterliegt, wäre noch zu prüfen.

Da die Verpflichtungserklärungen lediglich Eigenerklärungen sind, stellt sich die Frage nach den Anforderungen an geeignete Nachweise.

Tariftreue und Mindeststandards

Fazit:

Deutlich wird aber auch, dass aufgrund der Günstigkeitsklausel eine Verteuerung von Leistungen z.B. in der Abfallentsorgung eintreten wird. Der Stundenlohn nach AEntG = 8,33 € -
nach TvgG = 8,62 €

Bei Abschluss von Verträgen nach dem 1.5.2012 hat der AN dann die für den Arbeitnehmer günstigste Regelung zu wählen.

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung

Abs. 1 – neuer Leitsatz

ÖAG **sind verpflichtet**, bei der Vergabe von Aufträgen

- Kriterien des Umweltschutzes **und** der
- Energieeffizienz

zu berücksichtigen.

Wertgrenze nach § 2 Abs. 5 Satz 1: ab 0,01 €